



Positionspapier Freier Zugang

Vom Vorstand genehmigt am 17. Oktober 2016

Ausgangslage

Natur- und Outdoor-Sportarten liegen im Trend. Mit steigendem Wohlstand nehmen Mobilität und Freizeitaktivitäten zu. Immer mehr Leute zieht es in ihrer Freizeit in die Berge, was den Druck auf die teilweise fragilen Ökosysteme erhöht. Gleichzeitig wurde die Zugänglichkeit abgelegener oder bislang wenig oder nicht erschlossener Gebiete in den letzten Jahrzehnten durch neue Infrastrukturen wie Klettersteige oder Hängebrücken sowie auch durch technische Entwicklungen bei Material und Ausrüstungsgegenständen (vgl. Klettern, Mountainbike) weiter erhöht. Als Folge dieser Entwicklungen haben Umweltprobleme und Nutzungskonflikte zugenommen. Dies wiederum führt dazu, dass der freie Zugang zu den Bergen tendenziell vermehrt eingeschränkt wird.

Mountain Wilderness setzt sich für eine verantwortungsvolle Nutzung und einen wirksamen Schutz der Bergwelt ein und steht somit zwischen diesen Polen: Einerseits bezweckt die Organisation gemäss ihren Statuten, «das Mittel- und Hochgebirge in jeder Hinsicht und insbesondere auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu erhalten und zu schützen». Andererseits wird im Gründungsdokument von Mountain Wilderness, den «Thesen von Biella», auch die Bedeutung der Wildnis-Erfahrung für den Menschen betont.

Grundsätze

Mountain Wilderness setzt sich mit begründeten Ausnahmen für das rechtlich verankerte Prinzip des freien Zugangs zu Wald, Weide und unproduktivem Land ein (vgl. ZGB, Art. 699). Dabei betont Mountain Wilderness die nachfolgenden Grundsätze.

Freiheit des Einzelnen vs. Freiheit der Anderen: Das Recht auf freien Zugang und ein eigenverantwortliches Erleben der Bergnatur kann nur soweit gehen, als die Freiheit anderer Lebewesen nicht beeinträchtigt wird. «Die Freiheit hat als ihre logische Grenze die Freiheit des Andern» (Alphonse Karr, französischer Journalist und Schriftsteller, 1808-1890). Alternative Formulierung dieses letzten Satzes: Durch den freien Zugang zur Bergwelt soll daher weder die Freiheit der zahlreichen Lebewesen noch die ursprüngliche Natur beeinträchtigt werden.

Grenzen der Erschliessung: Der freie Zugang zum Hochgebirge soll nur so lange gewährleistet sein, solange keine motorisierten Hilfsmittel oder technische Infrastrukturen gebraucht werden. Insbesondere das bislang unerschlossene Hochgebirge darf durch Erschliessung nicht noch stärker zugänglich gemacht werden. Die Erreichbarkeit des Hochgebirges soll grundsätzlich und abgesehen von den bereits erschlossenen Gebieten durch das eigene Können definiert werden.

Grundprinzipien der nachhaltigen Entwicklung: Das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung berücksichtigt ökonomische, ökologische und soziale Aspekte. Diese drei Pfeiler der Nachhaltigkeit sind ausgewogen zu gewichten und können nicht gegeneinander ausgespielt werden. Die Befriedigung aktueller Bedürfnisse darf nicht dazu führen, dass zukünftige Generationen ihre Bedürfnisse nicht mehr befriedigen können. Übertragen auf den Freien Zugang bedeutet dies, dass wir durch unsere Freizeitaktivitäten die Freiheit zukünftiger Generationen, sich in der ursprünglichen und intakten Bergwelt in Eigenverantwortung zu bewegen, so wenig wie möglich einschränken sollten. Dabei wird wenn möglich nach dem Vorsorgeprinzip (vgl. auch Art. 1 des Umweltschutzgesetzes SR 814.01) gehandelt: Da die langfristigen Auswirkungen unserer Aktivitäten auf die Bergwelt nicht restlos erforscht sind, sollten wir Belastungen und Schäden vermeiden,

Einschränkungen des Freien Zugangs

Mountain Wilderness trägt Einschränkungen des freien Zugangs nach den Grundsätzen der folgenden Abstufung mit:

1. Eigenverantwortung

Für unser Handeln in der Bergwelt tragen wir die volle Verantwortung. Jede und jeder Einzelne ist verpflichtet, in der Bergwelt für die Konsequenzen seines Verhaltens selbst einzustehen. Neue Einschränkungen sind meist die Folge fehlender Eigenverantwortung und Selbstbeschränkung. Wer eigenverantwortlich handelt und Bergsport mit Respekt ausübt, leistet einen Beitrag zum Erhalt intakter Gebirgsräume, ohne dass der freie Zugang mittels Gesetzen und Vorschriften eingeschränkt werden muss.

Anwendungsbereich: Eigenverantwortliches Handeln ohne Einschränkungen kann überall dort zum Tragen kommen, wo die Bergwelt weder durch die Masse gefährdet ist noch als Kompensationsraum von dicht besiedelten und intensiv genutzten Räumen angesehen wird. Richtlinien und Empfehlungen von Mountain Wilderness sensibilisieren Berggänger und Berggängerinnen für einen eigenverantwortlichen und respektvollen Bergsport.

2. Lenkung

Während eine Einzelperson minimalen Einfluss auf die Bergwelt ausübt, kann die Masse auch mit verantwortlichem Handeln zum Problem werden. In dadurch potentiell gefährdeten Gebieten kann daher eine gezielte Lenkung wirkungsvoll zum Schutzziel beitragen.

Anwendungsbereich: Lenkungsmassnahmen kommen dort zur Anwendung, wo die Anzahl der Bergsportlerinnen und Bergsportler problematisch wird, aber ein generelles Verbot unverhältnismässig ist. Lenkungsmassnahmen müssen sachlich begründet,

nachvollziehbar und verhältnismässig sein. Sie sollen in einem partizipativen Prozess mit den betroffenen Akteursgruppen ausgearbeitet werden. So wird sichergestellt, dass die Massnahmen auf breite Akzeptanz stossen und keine Konflikte entstehen. Mountain Wilderness trägt mit Sensibilisierungsmassnahmen dazu bei, die Akzeptanz von begründeten Einschränkungen wie z.B. saisonalen Kletterverboten oder Wildruhezonen zu steigern.

3. Beschränkung

Der Mensch nimmt durch die dichte Besiedelung unseres Landes, durch intensive Landwirtschaft, hohe Mobilität und die Freizeitnutzung bereits viel Raum für sich und seine Bedürfnisse ein. Aus Respekt vor der Natur und ihren Prozessen haben wir jedoch auch die Pflicht zur Selbstbeschränkung; das heisst, die Pflicht, nicht alle theoretisch nutzbaren Räume für unsere eigenen Freizeitbedürfnisse zu nutzen. Die Sichtweise, nur in wissenschaftlich begründeten Fällen Einschränkungen des freien Zugangs zu akzeptieren, halten wir für zu menschbezogen. Denn begründen können wir nur das, was wir sehen – viele Prozesse und deren Bedeutung für eine freie Naturentwicklung können wir jedoch notgedrungen nicht sehen und daher auch nicht verstehen. Aus Sicht von Mountain Wilderness hat der Mensch deshalb die Verpflichtung, in ausgewählten Räumen auf eine Nutzung weitestgehend zu verzichten. Dieselbe Folgerung leitet sich aus dem Vorsorgeprinzip, einem Grundsatz der Nachhaltigen Entwicklung, ab.

Anwendungsbereich: Diese Sichtweise kann – gerade weil sie im Konflikt zur Bedeutung steht, die Mountain Wilderness dem freien Naturerlebnis beimisst, nur in eingeschränkten Fällen von übergeordneter Bedeutung zum Tragen kommen. Dies ist beispielsweise in Kernzonen von Nationalparks der Fall, da diese zu den bedeutendsten Schutzgebieten im Alpenraum gehören.

Weitergehende Beschränkungen des Rechts auf freien Zugang in anderen, grossflächigen Schutzgebieten, insbesondere im Sommer, lehnt Mountain Wilderness aufgrund des verhältnismässig geringen Einflusses einer bergsportlichen Nutzung aus eigener Kraft ab.